

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 26.

Preispreis-Anschluß Nr. 27.

Marienberg, Freitag, den 30. März.

1917.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Bekanntmachung

Die Geschäftszimmer des Landratsamtes, des Kreisausschusses und Steuerverwaltung, sowie der Kreiskommunal- und Kreisparasse sind für die Bevölkerung von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet. Nachmittags von 2 Uhr ab sind die Geschäftszimmer für die Bevölkerung geschlossen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Königliche Landrat.

Musterung der Wehrpflichtigen!

Am Mittwoch, den 4. April,
Donnerstag, den 5. April,
Samstag, den 7. April,
Dienstag, den 10. April,
Mittwoch, den 11. April,
und Donnerstag, den 12. April

und jedesmal vormittags 8 1/2 Uhr, findet im „Gasthaus zur Post“ in Marienberg Musterung statt.

Zu stellen haben sich:

1. Die Dienstunbrauchbaren, die Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1898, ferner die Militärflichtigen der Jahrgänge 1897, 96, 95, 94, soweit sie nur als g. und a. v. befunden wurden und diejenigen die keine endgültige Entscheidung erhalten haben.
2. Sämtliche Dienstunbrauchbaren Ersatz-Reservisten und gebiente Mannschaften und alle Wehrpflichtigen, soweit sie nicht bei früheren Musterungen als kriegsverwendungsfähig befunden wurden.

Das Musterungsgeschäft erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

Es kommen zur Vorstellung:

Am Mittwoch den 4. April 1917, die vorstehend unter 1) genannten Wehrpflichtigen aus den Gemeinden:

Altenkirchen, Alpenrod, Altstadt, Alstert, Alsgift, Bach, Bellingen, Berod, Borod, Bölsberg, Bretthausen, Büdingen, Dreifelden, Dreisbach, Eichenstruth, Enspel, Erbach, Fehlbühlhausen, Gehler, Giefenhausen, Großseifen, Hachenburg, Hahn, Hardt, Heimbörn, Heuzert, Hinterkirchen, Hintermühlen und Höchstbach.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

44

Der Brief wird nicht abgeschickt,“ bestimmte Frau Schmidt dem herrlichen Tante, den sie gelegentlich Vater und Geschwister gegenüber anzunehmen beliebte. „Dich um Tante Margas Protektion zu bemühen hat keinen Sinn,“ flügte sie lächelnd hinzu. Die hat nichts zu sagen; aber wenn der Brief durch sie von meinem Hiersein erzählt, könnte Deinem väterlichen Glück ein jähes Ende bereitet werden. Deshalb glaubte ich mir, schon Dein letztes nach Buchenau gerichtetes Schreiben zu kassieren.“

„Das hast Du getan?“ rief Anneliese, in heller Empörung aufstehend.

„In Deinem Besten,“ ergänzte Bissi.

„Aber etwas Schlimmeres als eine lange Wartezeit kann Dir Onkel uns doch nicht auferlegen.“

„Er kann, was er will,“ erklärte ihre Schwester.

„Du glaubst doch nicht auch, daß Dein Onkel uns trennen will?“ rief Anneliese in zitternder Erregung dem Vater entgegen, welcher kam, um die kurze Freizeit zwischen Morgen- und Nachmittagsdienst bei der Geliebten zu verbringen.

„Bisso schwieg einen Moment. Dann antwortete er düster: „Es ist sehr möglich. In seiner harten Hand ist mir noch das Glück zerbrochen.“

„Das junge Mädchen wollte sich nicht überzeugen lassen. „Wenn Du ihm sagst, daß Du mich liebst, wird er uns nicht trennen.“

„Bisso lachte bitter. „Auf die Gefühle anderer Menschen legt Onkel Hans keine Rücksicht zu nehmen. Daß ich Dich lieb habe, ist ihm gleichgültig, ohne ihn zu fragen, wählte, kam ihn sehr leicht zu bestimmen, uns auseinander zu reißen; denn er will der Gott, die Vorsehung für seine Angehörigen sein, und das Onkel Hans für mein Glück hält, war noch immer mein Ideal. Ich habe das Glück nicht mehr gekannt, als ich als zwölfjähriges Kind hinter meines Vaters Sarge vom Hohenhagen Hofe herunterging.“

„Dieses jähliche Mitleid sprach aus Anneliesens blauen Augen. „Ich weiß, wie traurig das Leben in Buchenau für

Am Donnerstag den 5. April 1917, die vorstehend unter 1) genannten Wehrpflichtigen aus den Gemeinden:

Höhn-Urdorf, Hölshausen, Hof, Kackenberg, Kirburg, Korb, Kroppach, Kunder, Langenbach b./A., Langenbach b./M., Langenhahn, Lauthenbrücken, Liebenscheid, Limbach, Linden, Lohum, Löhnsfeld, Luchenbach, Marienberg, Marzhausen, Merkelbach, Mittelhatter-Hütte, Mörlen, Müdenbach, Mündersbach, Müschenbach, und Neunkhausen.

Am Samstag den 7. April 1917, die vorstehend unter 1) genannten Wehrpflichtigen aus den Gemeinden:

Niederhatter-Laad, Niedermörsbach, Nister, Norken, Oberhatter, Obermörsbach, Dellingen, Pfuhl, Püsch, Rofsbach, Rofshahn, Schmidhahn, Schönberg, Stangenrod, Stein-Neukirch, Stein-Wingert, Steinebach, Stockhausen-Ilfurth, Stockum, Streithausen, Todtenberg, Unnau, Wahlrod, Weizenberg, Welkenbach, Wied, Willingen, Winkelbach und Zinhain.

Am Dienstag den 10. April, Mittwoch den 11. April und Donnerstag den 12. April 1917, die vorstehend unter 2) genannten Wehrpflichtigen.

Diese erhalten vom Königl. Bezirkskommando in Limburg (Lahn) zu einem dieser Tage einen Bestellungsbeleg.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und mit den Bestellungspflichtigen Ihrer Gemeinden an den Bestellsungstagen rechtzeitig anwesend zu sein.

Die Ladungen der unter 1) genannten Wehrpflichtigen gehen den Herren Bürgermeistern von hier aus zu. Sie sind nach Eingang sofort zuzustellen.

Die Nichtstellung ohne hinreichende Entschuldigung hat strenge Bestrafung auf Grund des Militär-Strafgesetzbuches zur Folge. Wer durch Krankheit oder Wegefähigkeit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest – spätestens zum Musterungstermin – durch den betreffenden Herrn Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich ange stellt ist.

Marienberg, den 23. März 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.

Verordnung.

über Labmägen von Kälbern.

Vom 1. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Labmägen von Kälbern dürfen vom 4. März 1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 2

Wer Labmägen, die der Abfahbeschränkung nach § 1 unterliegen, im Gewahrham hat, hat sie an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder die von ihnen bestimmten Stellen nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern. Die Lieferungspllicht gilt nicht für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, soweit sie im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Anmeldung, Sammlung, Behandlung, Aufbewahrung und Lieferung der Labmägen.

Der Kriegsausschuß hat die Labmägen abzunehmen und einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts trifft die näheren Bestimmungen über die Preise, die hierbei nicht überschritten werden dürfen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so setzt ihn der Kriegsausschuß endgültig fest. Er ist dabei an die vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts bestimmten Preisgrenzen gebunden.

§ 3

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Kälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen. Wer Kälbermägen im Gewahrham hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und den von der Polizei beauftragten Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über Herkunft, Menge, Alter und Erwerbspreis Auskunft zu geben.

§ 4

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts den Verkehr mit Labmägen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Labmägen der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;

denken, daß es möglich ist, mit Tante Marga zusammen zu leben, ohne sie zu lieben. Und weißt Du, Bissi,“ flügte sie vorwurfsvoll hinzu, „manchmal denke ich, Du tust auch dem Onkel unrecht. Bissi sagt immer, in seiner Art hätte er Dich sehr lieb.“

„O, gewiß, in seiner Art,“ wiederholte Bissi bitter. „Die der Bildbauer die seelenlose Tonmasse knetet und formt nach seinem Belieben, so hat auch der Onkel in die Form hinein gezwungen, die ihm gut schien, und diese Form liebt er; mich selbst kennt er gar nicht.“

Er bemerkte, daß ein Schatten in den Augen der Geliebten aufstieg.

„Du hältst mich für undankbar,“ unterbrach er sich. „Es ist ja auch natürlich, tat ich es doch tausendmal selbst als Kind, wenn das Hohe und Edle in des Onkels Charakter meine Bewunderung weckte, wenn er mir Güte erwies und mir zeigte, daß er meine Liebe dafür wünschte. Ich durfte ihn nicht lieben. Meines Vaters unheiliges Erbe! war es, daß ich ihn hassen mußte, und deshalb litt ich unter seinen Wohlthaten fast noch mehr als unter Härte, die mir doch wenigstens ein Recht zu meinem Gasse gab. Sei froh, Anneliese, daß Du es nicht verstehen kannst, was für eine Qual meine Kindheit war.“

Anneliese schmeigte sich an ihn. Trostwort fand sie nicht mehr. Nur ihre Liebe mußte sie ihm bieten. „Wie ich Dich lieben will!“ flüsterte sie immer wieder.

Um seinen herb geschlossenen Mund suchte es schmerzlich. Er konnte an sein Glück nicht glauben.

12. Kapitel.

Bissos Dienstjahr war vorüber. Vor zwei Tagen war das Regiment aus den Manövern zurückgekehrt; morgen sollte Bisso zu kurzem Aufenthalt nach Buchenau fahren, um dann die landwirtschaftliche Hochschule in A. zu besuchen. Unter anderen Umständen würde ihn diese Aussicht beglücken haben. Jetzt konnte er sich kaum darüber freuen. Er dachte nur daran, daß er von Anneliese Abschied nehmen mußte.

Atemlos vom schnellen Gehen zog er die Kugel vor der Schmidtschen Wohnung. Mit verführtem Gesicht schaute er das Mädchen. Aus dem Wohnzimmer klang lantes, anregendes Sprechen und dazwischen lantes Warten.

2. wer der Lieferungsfrist nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt;
 3. wer die von ihm nach § 3 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 4. wer den nach § 2 Abs. 1, § 4 erlassenen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder der Landeszentralbehörden zuwiderhandelt.
- Neben der Strafe kann auf Eingeziehung der Lämmer erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht.

§ 6
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 1277).

Berichtigung.

Ziffer 9 der oben erwähnten Ausführungsbestimmungen ist zu streichen.

Berlin, den 12. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. A. Frhr. v. Hammerstein.

Der Minister des Innern

J. A. Freund.

Berlin W 9, den 23. Februar 1917.

Die Heeresverwaltung beabsichtigt demnächst Jungvieh aus den Etappen einzuführen und zwar soll das Vieh über die Sammelstellen in Barmen und Frankfurt a. M. geleitet und von dort den von den Abnahmestellen in der Regel den Landwirtschaftskammern bezeichnenden Zielstationen zugeführt werden. Das Vieh ist nach der Ankunft an der Zielstation bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Am Bestimmungsort ist es einer 14tägigen, den Besitzer in der Benutzung der Tiere nicht beschränkenden polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Die benutzten Eisenbahnwagen sind verschärft zu desinfizieren.

Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten.

J. A. gez. Hellig.

J. Nr. 2. 439.

Marienberg, den 17. März 1917.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und weiteren Bekanntgabe. Die Landwirtschaftskammern sind beauftragt die Ankunft von Tieren an der Zielstation den Kreistierärzten am Tage vor der Ankunft mitzuteilen, damit bei der Entladung die amtstierärztliche Untersuchung rechtzeitig vorgenommen werden kann und Verzögerungen bei der Entladung nicht entstehen.

Der Königliche Landrat.

Berlin, den 18. Februar 1917.

Zur Vorbereitung der für den Sommer 1917 vom Kriegsministerium in Aussicht genommenen Wettkämpfe im Wehrtun für die Jugendabteilungen der militärischen Vorbildung der Jugend gibt das Kriegsministerium folgendes bekannt:

1. Einteilung der Kämpfe.

Es finden statt:

weitere und engere Ausscheidungskämpfe in den einzelnen Jugendabteilungen (Jugendkompagnien), Endkämpfe innerhalb der Kreise pp.,

2. Zeit.

Es werden ausgetragen:

die Entscheidungskämpfe bis 4. 6. 17,
die Endkämpfe bis zum Beginn der Ferien und der Ernte.

3. Zulassung.

Die Beteiligung an den Wettkämpfen ist eine freiwillige. Jedoch wird erwartet, daß alle Jungmänner an den weiteren Ausscheidungskämpfen teilnehmen.

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß

- a) die Jungmänner mindestens seit dem 1. 4. 1917 einer Jugendabteilung der militärischen Vorbildung der Jugend angehören und an diesem Tage 16. Jahre alt sind;
- b) geschlossene Jugendabteilungen von Vereinen gemäß Verfügung vom 29. 12. 1916 Nr. 1672. Cla - ihre Unterstellung unter Aufsicht der stellvert. Genkdos. bis zum 1. 4. 1917 beantragen haben.

4. Gegenstand der Wettkämpfe.

A. Fünfkampf:

Pflichtübungen:

1. Hindernislauf,
 2. Handgranatenwerfen,
 3. Weitsprung,
 4. Schnellauf über 100 Meter.
- Wahlübungen 5 a: Turnen am Reck oder
- b) Turnen am Barren oder
 - c) Hochsprung oder
 - d) Stabhochsprung oder
 - e) Schwimmen.

Ausführungen zu A 1-5 d im allgemeinen wie bei den Wettkämpfen 1916 (vergl. Verfg. vom 29. 5.

16 Nr. 3303/5. 1601 b Anlage).

B. Entfernungsschützen.

C. Schnell- und Weidübungen.

D. Gruppenwettkämpfe (wie 1916 und außerdem Faustball).

An den Übungen A-C hat sich jeder zu den Wettkämpfen zugelassene Jungmann zu beteiligen.

5. Wertung der Kämpfe:

Die Wertung erfolgt einheitlich nach Punkten. Das Kriegsministerium wird eine Wertungstafel hierzu aufstellen.

Mit den vorbereiteten Übungen für die Wettkämpfe ist in den einzelnen Jugendabteilungen bald zu beginnen. Ihnen ist die Hälfte der verfügbaren Zeit einzuräumen.

Ueber die Ausgestaltung der Wettkämpfe und die Bereitstellung von Geldmitteln wird demnächst ausführliche Verfügung ergehen.

Kriegsministerium.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916.

(R. G. Bl. S. 1321.)

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der vorbezeichneten Verordnung sind die Oberbergämter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Frhr. v. Hammerstein.

An die Königlichen Oberbergämter in Breslau, Halle, Clausthal, Dortmund, Bonn.

Frankfurt a. M. den 2. März 1917.

Betrifft Anweisung der Fleischbeschauer.

Es ist hin und wieder bemerkt worden, daß die Fleischbeschauer bei der Feststellung des Schlachtgewichts bei Hauschlachtungen nicht mit der Genauigkeit verfahren haben, die eine geordnete Verbrauchsregelung mit Fleisch erforderlich macht. Es ist namentlich vorgekommen, daß sich der Fleischbeschauer nicht davon überzeugt hat, daß sämtliche zum Schlachtgewicht gehörigen Teile eines Schweines auf die Wage gebracht worden sind. Auch ist es vorgekommen, daß das Schlachtgewicht nur nach oberflächlicher Schätzung im voraus von einem leichteren Schwein niedriger angegeben worden ist, als das Schlachtgewicht von dem Schwein betrug, welches tatsächlich nachher zur Hauschlachtung verwendet worden ist. Der Fleischbeschauer darf sein Amt nicht ausüben, wenn ihm nicht die Schlachtungsgenehmigung des Kommunalverbandes vorliegt. Sobald er das Schlachtgewicht festgestellt hat, muß er dieses der Ortsbehörde anmelden. Die Ortsbehörde führt ein Verzeichnis über die Selbstversorger und stellt auf Grund der amtlichen Feststellung des Schlachtgewichts die Zeitdauer fest, für welche der Selbstversorger mit seiner Hauschlachtung auskommen muß.

Bezirksfleischstelle des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Der Vorsitzende

gez. Unterschrift.

Marienberg, den 22. März 1917.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die Herrn Fleischbeschauer erneut und eindringlich auf die gewissenhafteste Erfüllung ihrer Pflicht auch bei den Hauschlachtungen hinzuweisen. Diejenigen Herren Fleischbeschauer, die sich weiter eine Verletzung ihrer Amtspflicht zu Schulden kommen lassen, werde ich zur Verantwortung ziehen und ihre Bestrafung herbeiführen.

Die Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts werden nachstehend zur strengsten Beachtung bekannt gegeben:

Die Feststellung des bei Hauschlachtungen zur Anrechnung zu bringenden Schlachtgewichts hat nach V Ziff. 12a der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 (Amtsbl. Nr. 39/1916, S. 259) auf Grund dieser Bestimmungen zu erfolgen.

Sie werden in folgendem veröffentlicht und sind bei der Gewichtsfeststellung genau zu befolgen.

Bestimmungen

über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlacht-tiergattungen.

Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Aus-schlachten vom Tiere zu trennen:

1. Bei den Rindern:

- a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschlachten, das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Füße im ersten (unteren) Gelenke der Fußwurzel über dem sogenannten Schienbeine;
- d) die Organe der Brust, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz und Milztel) jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talg-nieren, welche mitzuwiegen sind;
- e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teil der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und der fehnigen Teile des Zwerchfells;
- f) das Rückenmark;
- g) der Penis (Ziemer) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett bei den männlichen Rindern; das Euter und Boreuter bei Kühen und über die Hälfte tragenden Kälbern.

2. bei den Kälbern.

- a) das Fell mit den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und ersten Halswirbel (im Genick);
- c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d) der Nabel und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

3. Bei dem Schafvieh.

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenke der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel;
- c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d) bei Widern und Hammeln die äußeren Geschlechts-teile, bei Mutterschafen die Euter.

4. Bei den Schweinen.

- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeerres, Floh-men, Liefen;
- b) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechts-teile.

Die Gewichtsermittlung hat bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Kälbern und dem Schaf-vieh im ganzen, und bei den Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen. Erfolgt die Festsetzung des Schlachtgewichts bei den Rindern innerhalb 12 und bei den anderen Schlachttieren innerhalb 3 Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Zentner - 50 kg - 1 Pfund - 1/2 kg - als sogenanntes Warmgewicht in Abzug zu bringen. Für jede Schlach-tgewichtswägung ist auf Verlangen ein Wagechein aus-zustellen auf welchem die Bezeichnung „Schlachtgewicht“ angegeben sein muß.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Tgb. Nr. A. A. 2774.

Marienberg, den 22. März 1917.

Betr.: Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Der Anschluß von Gemeinden an den bargeldlosen Zahlungsverkehr hat eine erfreuliche Zunahme erfahren. In einzelnen Kreisen ist bereits in sämtlichen Städten und Landgemeinden der bargeldlose Zahlungsverkehr durch ebenso zweckdienliche Einrichtung von Konten bei der Kreiskommunal- bzw. Kreissparkassen, oder bei der Reichsbank, den Landesbankstellen und durch Er-richtung von Postsparkonten sichergestellt.

Denjenigen Gemeinden, die bisher an einem solchen Zahlungsverkehr noch nicht angeschlossen sind, empfehle ich dringend, den Anschluß nochmals in Erwägung zu ziehen. Ich hoffe, daß sich der Anschluß sämtlicher Gemeindekassen bei den kleinen Gemeinden gegebenenfalls durch Eröffnung eines Kontos bei den Kreiskom-munal- oder Sparkassen ermöglichen wird.

Bezgl. des neuen Buchungssystems hat sich die Direktion der Nass. Landesbank bereit erklärt, durch Abhaltung von kurzen Lehrkursen an die Gemeinde-rechner pp. ihre Erfahrungen in den Dienst der Sache zu stellen.

Bis zum 1. Juni cr. ist mir eine Liste nach nachstehendem Muster über sämtliche bis dahin an den bar-geldlosen Verkehr angeschlossenen Gemeinden einzureichen.

Außerdem lege ich noch besonderen Wert darauf, daß die Gemeindecassiere keine größeren Bargeldbeträge in den Gemeindekassen ansammeln, sondern sie durch möglichst weitgehende Einzahlung auf ihre Konten dem allgemeinen Geldumlauf schnelligst wieder zuführen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Angeschlossen	an Post-schekentkonto Nr.	
	an Reichs-bankstelle in ? Konto Nr.	
	an Nassauische Landesbank oder Bank-stelle in ? Konto Nr.	
	an Reichs-bankstelle in ? Konto Nr.	
durch Kreis-sparkasse Konto Nr.		
	durch Kreis-kommunalkasse Konto Nr.	
Bemerkungen		
Urb. Nr.		

Betr.: Reichsreisebrotmarken.

Laut Beschluß des Direktoriums der Reichsgetreide-
stelle werden vom 15. März d. Js. ab **neue Reichs-
reisebrotmarken** ausgegeben, welche nach Gebrauch
zu entwerfen sind.

Die bisherigen Reichsreisebrotmarken dürfen nur
noch bis zum 15. April d. Js. verwendet werden.
**Vom 16. April ab haben nur Reichsreisebrot-
marken mit Unterdruck** (weißer Reichsadler im
grauen Felde) **Gültigkeit.**

Infolge der hierdurch sowie durch Sondervorschrift
des Landesgetreideamts notwendig gewordenen Ände-
rungen der seitherigen Anordnung ergeht folgende

Bekanntmachung

**über die Regelung des Verkehrs mit Reise-
brotmarken im Oberwesterwaldkreise.**

Auf Grund der §§ 47 ff. der Bundesratsverord-
nung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl
aus den Erntejahren 1915 und 1916 vom 28. Juni
1915 nebst den Verordnungen über die Abänderung
der genannten Verordnung vom 23. Juli 1915, 19.
August 1915, 13. Januar 1916 und vom 29. Juni
1916 ergeht folgende Anordnung:

§ 1

Die vom Direktorium der Reichsgetreidestelle laut
Anordnung vom 14. September 1916 ausgegebenen
Reisebrothefte zur besseren Brotversorgung im Reise-
verkehr werden den Gemeinden auf Antrag durch das
Büro des Kreisaußschusses geliefert. **Der Monats-
bedarf an Reisebrotheften ist bis zum 5. j.
Monats anzumelden.**

§ 2

Für die Ausgabe der Reichs-Reisebrothefte an
die Verbraucher gelten im allgemeinen die Bestimmungen
des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. Sep-
tember 1916. Insbesondere erfolgt die Ausgabe von
Reisebrotheften durch das zuständige Bürgermeisterrat.
Die Ausgabe darf nur gegen Umtausch der ge-
wöhnlichen Brotmarken erfolgen.

Selbstversorgern dürfen Reisebrothefte nur für
Reisewecke gegen sofortige Ablieferung von 1 kg Mehl
für jedes Reisebrotheft verabschiedet werden.

§ 2a

Bei Veränderung des Wohnortes ist ein Brotkarten-
Abmeldechein für die Brotversorgung am neuen Wohn-
ort erforderlich. Dem Brotkarten-Abmeldechein ist
gleichzusetzen die **polizeiliche Abmeldung auf
Reisen für unbestimmte Zeit.**

Hierdurch soll vermieden werden, daß Reichsreise-
brotmarken nachgesandt werden müssen, wenn jemand
ohne Wechsel des Wohnortes auf Monate hinaus
oder für längere Zeit verreiselt, ohne daß der
Endtermin der Reise auch nur annähernd
von vornherein bestimmt werden kann.

Wenn dagegen jemand nicht weiß, ob er z. B. in
drei oder in vier Wochen, in zwei oder in drei Mo-
naten usw. nach seinem Wohnort zurückkehren wird, so
ist hierin eine Reise von unbestimmter Dauer im
Sinne der Brotversorgung nicht zu erblicken. Die Re-
gel soll jedenfalls auch bei längeren Reisen die Aus-
scheidung von Reichsreisebrotmarken, nicht die Aus-
stellung eines Brotkartenabmeldecheines bilden.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten beim Ueber-
gang in der Brotversorgung eines anderen Kom-
munalverbandes können auf Antrag auch Reichs-
reisebrotmarken verabschiedet werden. Solchenfalls ist
auf dem Brotkarten-Abmeldechein ein Vermerk über
die Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken
sowie über den Zeitraum zu machen, für welchen sie
ausgehündigt worden sind, und für den somit der Be-
zug anderweitiger Brotmarken (Kommunalverbandskar-
ten usw.) ausgeschlossen ist.

§ 2b.

An Auslandsfremde und an alle diejenigen Per-
sonen, die der kommunalen Brotversorgung nicht unter-
liegen, können Reichs-Reisebrotmarken ausgegeben
werden. Es sind dies insbesondere die Militärlauber.
Die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen-
den Personen dürfen die der Brotration von 200 Gramm
für den Kopf und Tag entsprechenden Reisebrotmarken
erhalten.

Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges sind
Reichs-Reisebrotmarken an **Auslandsfremde und
Militärlauber** aber nur gegen Vorlegung
des **Reise- bzw. Urlaubspasses** zu verabschieden.
Dabei ist auf dem Paß der Militärlauber unter
Angabe der Zahl der ausgehändigten Reichs-Reise-
brotmarken der Zeitraum, für welche diese bezogen
sind, zu vermerken.

§ 3

Bäcker und Händler dürfen an Reisende Brot etc.
gegen Reisebrotmarken abgeben. Anstatt 50 g Be-
back dürfen 40 g Mehl geliefert werden.

In Gasthäusern, Kaffeewirtschaften und Speisean-
stalten darf Brot nur gegen Brotmarken abgegeben
werden.

Um einem Mißbrauch von Reichsreisebrotmarken,
auf die bereits Gebäck oder Mehl bezogen ist, unmög-
lich zu machen, ist eine **Entwertung** erforderlich.

Zu diesem Zwecke werden die neuen Reichsreise-
brotmarken auf der rechten Seite in senkrechter Rich-
tung, etwa 1 cm vom Rande entfernt, durchlocht wer-
den. Bei der Verabschiedung von Gebäck und Mehl
haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte usw.
sofort nach Empfangnahme der Reichs-Reisebrot-
marke den rechts von der Durchlochung befindlichen
Teil der Marke abzutrennen. In Gast- und Schank-
wirtschaften hat die Abtrennung nicht durch die Bedie-
nung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das

Gebäck an die Bedienung ausgibt. Der abgetrennte
kleine Teil braucht selbstverständlich nicht aufbewahrt
zu werden.

§ 4

Die Bäcker und Händler haben die eingenommenen
Reisebrotmarken regelmäßig mit den gewöhnlichen Brot-
karten dem zuständigen Bürgermeisterrat abzuliefern.
Die Bürgermeisterrat liefern die Reise-
brotmarken in einem Umschlag, welcher den
Namen der Gemeinde und die Zahl der
Marken angibt, an das Büro des Kreisauß-
schusses am 5. j. Monats ab. Dabei ist zu
berichten, wieviel Reisebrothefte im vergan-
genen Monat an Selbstversorger ausgegeben
worden sind.

Ferner ist anzugeben, wieviel Reisebrotmarken für
Militärlauber und wieviel Reisebrotmarken für
Auslandsfremde im vergangenen Monat ausgege-
ben worden sind.

§ 5

Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im
Kreisblatt in Kraft.

Um ein Aufbrauchen der bisher herausgegebenen
Reichsreisebrotmarken zu ermöglichen, wird für ihre
Weiterverwendung eine **Uebergangsfrist bis zum
15. April d. j.** einschließlich gewährt. Eine Weiter-
verwendung über diesen Zeitpunkt hinaus wird aus-
drücklich untersagt, so daß vom Beginn des 16. April
d. Js. ab nur noch die Reichsreisebrotmarken mit
Unterdruck Gültigkeit besitzen.

§ 6

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, wird ge-
mäß § 57 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915
und den dazu ergangenen Änderungen mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf-
zehnhundert Mark bestraft.

§ 7

Die Anordnung vom 27. Oktober 1916/12. Feb-
ruar 1917 über die Regelung des Verkehrs mit Reichs-
reisebrotmarken im Oberwesterwaldkreise, Kreisblatt
Nr. 89 und 13, wird hiermit aufgehoben.

Marienberg, den 26. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Zur Ausführung dieser Bekanntmachung wird be-
merkt: Für das von Selbstversorgern abzuliefernde
Mehl ist der jeweilige Mehlerkaufspreis des Kreis-
außschusses zu zahlen. Das Mehl ist von den Gemein-
den zu sammeln. In dem zum 5. j. Mts. zu erstatten-
den Bericht über die Zahl der notwendigen Reisebrot-
hefte ist das von Selbstversorgern erhaltene Mehl mit
mitzuteilen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, sich mit
den Bestimmungen vorstehender Bekanntmachung ein-
gehend vertraut zu machen, damit Unzulänglichkeiten
sich nicht ergeben. Weiter ersuche ich diese Bekannt-
machung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Marienberg, den 26. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Tag.-Nr. A. N. 3046.

Marienberg, den 23. März 1917.

Bekanntmachung

Trotz aller aufklärenden Einwirkung durch amt-
liche und außerordentliche Stellen nimmt das Bestreben
unlauterer Personen zu, sich durch widerrechtliche Lie-
ferung beschlagnahmter Lebensmittel an zahlungsfähige
Käufer zu Ueberpreisen Wuchererträge zu verschaffen.
Die Käufer solcher Waren erklären, mit den ihnen zu-
gewiesenen Rationen nicht auskommen zu können;
sie bewilligen deshalb für heimlich ihnen kartenfrei
zugeführte Waren Preise von oft unverhältnismäßiger
Höhe und verfahren dadurch gewissenlose Erzeuger und
Händler dazu, immer größere Warenmengen beiseite
zu schieben zum heimlichen Verkauf, der oft unter der
wahrheitswidrigen Bezeichnung als geschmuggelte Aus-
landsware erfolgt. Durch dieses Treiben wird die zur
ordnungsmäßigen Verteilung an die Gesamtbevölkerung
verfügbare, an sich schon knappe Menge von Lebens-
mittel weiter verringert. Die einigermäßen auskömm-
liche Versorgung der großen Mehrheit der Bevölkerung,
die sich Waren zu Ueberpreisen aus Achtung vor dem
Befehl nicht beschaffen will, oder aus Mangel an Mit-
teln nicht beschaffen kann, wird so auf die Dauer un-
möglich gemacht.

Die widerrechtliche Lieferung beschlagnahmter Le-
bensmittel, wie Milch, Butter, Eier usw. hat wie die
wiederholten Eisenbahnrevisionen ergeben haben, auch
auf dem Lande und in Sonderheit auch im hiesigen
Kreise einen derart bedrohlichen Umfang angenommen,
daß unter allen Umständen mit den schärfsten Mitteln
vorgegangen werden muß.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich in Gemein-
schaft mit den Mitgliedern der Wirtschaftsausschüsse
einem sich in Ihrer Gemeinde zeigenden solchen Treiben
mit allen Mitteln entgegen zu treten und die Schuldigen
zur Anzeige zu bringen.

Die große Mehrheit der deutschen Bevölkerung,
die durch dieses Treiben in ihrer schon an sich knappen
Ernährung noch weiter beeinträchtigt wird, hat An-
spruch darauf, daß hier ohne Ansehen der Person
scharf und rücksichtslos durchgegriffen wird.

Diesjenigen Personen, die sich an den vielfachen
Warnungen nicht stören und für die Folge weiter wider-
rechtlich Lebensmittel liefern, werde ich im Betretungs-
falle durch Bekanntgabe ihrer Namen im Kreisblatt
öffentlich brandmarken. Die Herren Bürgermeister er-
suche ich, ihre Ortsbewohner hierauf besonders auf-
merksam zu machen.

Die Herren Gendarmerie-Wachmeister werden er-
sucht, den Lebensmittelverkehr strengstens zu über-
wachen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Verordnung.

über den Verkehr mit ausländischem Mehl.

Vom 13. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmah-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22.
Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für die
Abgabe von Weizen- und Roggenmehl, das aus dem
Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide er-
mahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise
aus solchem Mehl hergestellt, an Verbraucher festzu-
setzen. Dabei dürfen die für die Abgabe ausländischen
Mehles und Brotes festgesetzten Kleinhandelspreise nicht
überschritten werden. Soweit Höchstpreise für die Ab-
gabe von inländischem Mehl und Brot an Verbrau-
cher festgesetzt sind, gelten diese bis auf weiteres auch
für die im Satz 1 genannten Erzeugnisse.

An Stelle der Kommunalverbände können die
Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten
höheren Verwaltungsbehörden die Höchstpreise (Abs. 1)
festsetzen.

§ 2

Wer Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem
Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide
ermahlen ist, im Gewehrarm hat, ist verpflichtet, dem
Kommunalverband, in dessen Bezirk sich das Mehl be-
findet, die vorhandenen Mengen bis zum 23. März
1917, und soweit er den Gewehrarm nach dem 20.
März 1917 erlangt, binnen 3 Tagen nach der Erlan-
gung des Gewehrarms unter Angabe des Eigentümers
anzugeben. Wer Verträge abschließt, kraft deren er
die Lieferung von Mehl der im Satz 1 bezeichneten
Art verlangen kann, hat dem Kommunalverbände bin-
nen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrags hier-
von Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 1, 2 gelten nicht
für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt
oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und für Mehl,
welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung,
betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten,
Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915/4.
März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) - (Reichs-Ge-
setzbl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m.
b. H. in Berlin zu liefern ist.

§ 3

Mehl, das der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 un-
terliegt, ist dem Kommunalverband, in dessen Bezirk
es sich befindet, auf Verlangen käuflich zu über-
lassen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann
das Eigentum an dem Mehl dem Kommunalverbände
durch Beschluß der nach § 14 der Bekanntmachung
über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die
Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 607) - 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 728) zuständigen Behörde übertragen werden. Das
Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Eigen-
tümer oder dem Inhaber des Gewehrarms zugeht.

§ 4

Der Kommunalverband hat für das von ihm über-
nommene Mehl einen angemessenen Uebernahmepreis
zu zahlen, der unter Berücksichtigung des von dem
Verkäufer gezahlten Preises festzusetzen ist.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung
der §§ 3, 4 Abs. 1 ergeben, entscheidet die im § 3
Abs. 2 bezeichnete Behörde endgültig.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser
Strafen wird bestraft:

1. wer den Höchstpreis (§ 1 Abs. 1, 2) über-
schreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Ver-
trags auffordert, durch den der Höchstpreis
(Nr. 1) überschritten wird, oder sich zum Ab-
schluß eines solchen Vertrags erbietet;
3. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anzeigen
nicht innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist
erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvoll-
ständige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Vorräte an Mehl
oder Brot, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht,
eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter
gehören oder nicht.

§ 6

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann
Ausnahmen zulassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1917
in Kraft.

Berlin, den 13. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Allgemeine Verfügung

vom 12. Februar 1917, - betreffend die Inan-
spruchnahme der Polizeibehörden durch die Ge-
richte und Staatsanwaltschaften.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des
Innern haben die Polizeibehörden mehrfach berichtet,
daß sie durch die Erledigung von Ersuchen der Gerichte
und Staatsanwaltschaften sehr in Anspruch genommen
und dadurch in der Erfüllung ihrer durch die Anfor-
derungen des Krieges stark gewachsenen Aufgaben rein

polizeilicher Art, insbesondere auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, behindert werden. Jene Inanspruchnahme wird deshalb besonders empfunden, weil dem starken Wachsen der polizeilichen Geschäfte ein steigender Mangel an den zu ihrer Bewältigung erforderlichen Arbeitskräften gegenübersteht.

Bei den Justizbehörden liegen zwar die Verhältnisse insofern ähnlich, als bei stark verminderter Beamtenszahl viele mit dem Kriege in unmittelbarem Zusammenhange stehende Geschäfte (z. B. die Strafsachen wegen Uebertretung der zahlreichen Kriegsverordnungen, Erbschafts-, Vormundschafts-, Fürsorgefachen usw.) ohne die Möglichkeit eines Aufschubs erledigt werden müssen. Die Inanspruchnahme der Polizeibehörden zu diesen Zwecken läßt sich daher namentlich dann nicht vermeiden, wenn sie durch die Rücksichtnahme auf das Publikum selbst geboten wird (um diesem mit Zeitverlust und Kosten verbundene Reisen an eine Gerichtsstelle zu ersparen), oder wenn nach der Art des Erfahrens die polizeiliche Erledigung als die sachlich zweckmäßigere erscheint. Liegen diese Gründe aber nicht vor, so ist es nach Lage der Verhältnisse Pflicht der Justizbehörden, in möglichst weitem Umfange die Ermittlungen und sonstigen Geschäfte durch eigene Beamte oder durch Angehörige anderer Justizbehörden erledigen zu lassen, um die Polizeibehörden entsprechend zu entlasten.

Von Silbermerkungen ist in Erfuchen an die Polizeibehörden nur dann Gebrauch zu machen, wenn ein wirklich zwingender Anlaß dazu vorliegt.

Auf die Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1913, betreffend die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Verhaftungen und sonstigen Geschäften (J.-M.-Bl. S. 58), wird in diesem Zusammenhange nochmals hingewiesen.

Berlin. 12. Februar 1917.

Der Justizminister.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916 (Reg.-A.-Bl. Nr. 3. 9. 1916) sowie der Bekanntmachung des Königl. Pr. Landesfleischamtes vom 31. Januar 1917 und der Bezirksfleischstelle vom 22. Februar 1917, wird für den Umfang des Oberwesterwaldkreises in Ergänzung der Verordnung vom 2. Oktober 1916 - Kreisblatt Nr. 82 - über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren folgendes bestimmt:

§ 1.
Die nach § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren vom 2. Oktober 1916 kartenförmige Schlachtabfälle und das Blut werden in die Verbrauchsregelung einbezogen und dürfen nur gegen Anrechnung auf Fleischkarten verwendet oder abgegeben werden.

§ 2.
Als „Frischwurst“ welche mit dem doppelten Gewicht auf Fleischkarten angerechnet wird, gelten nur Blut- und Leberwurst.

Zur „Dauerwurst“ hingegen, welche mit dem wirklichen Gewicht auf die Fleischkarten angerechnet wird, rechnen Fleischwurst und Preßkopf, auch wenn sie nicht als Dauerware hergestellt sind.

Fleischkartenförmig darf nur solche Blutwurst abgegeben werden, die unter Verwendung von Blut (Blutgrützwurst oder dergl.) ohne jeden Fleischzusatz, wozu auch Speck und Grieben rechnen, hergestellt ist und als solche deutlich bezeichnet wird.

§ 3.
Das gesamte für den menschlichen Genuß noch taugliche Fleisch aus Nottschlachtungen, gleichgültig ob es voll oder bedingt tauglich oder minderwertig ist, wird in die Verbrauchsregelung einbezogen.

§ 4.
Ueber das bedingt taugliche oder minderwertige Fleisch aus Nottschlachtungen verfügt der Kreis-Ausschuß, indem er es den Schlachtbezirken zur Ausgabe auf Freibänken oder freibankähnlichen Einrichtungen oder zur Wurstherstellung überweist.

§ 5.
Bedingt taugliches Fleisch darf nur nach Verbrauchsbarmachung (§ 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juli 1900) in den Verkehr gebracht werden.

§ 6.
Die Preisfestsetzung des bedingt tauglichen und des minderwertigen Fleisches soweit es unverarbeitet in den Verkehr gebracht wird, erfolgt durch den Kreis-Ausschuß nach Anhörung des Tierarztes, oder Fleischbeschauers, der die bedingte Tauglichkeit oder Minderwertigkeit des Fleisches ausspricht. Das bedingte taugliche wie das minderwertige Fleisch muß zu einem geringeren als dem Marktpreise für taugliches Fleisch abgegeben werden.

§ 7.
Wiederverkäufer sind von dem Erwerb des Fleisches auszuscheiden. Als Wiederverkäufer gelten nicht Mafsenpfeisanstalten und ähnliche Einrichtungen (z. B. Speiseanstalten von Werken) soweit die Einrichtungen nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, anzusehen sind.

§ 8.
Das bedingt taugliche und das minderwertige Fleisch ist nur mit der Hälfte seines Gewichtes auf die Fleischkarte anzurechnen.

§ 9.

Dem Selbstversorger ist das Fleisch aus einer in

seinem Betriebe notwendig gewordenen Nottschlachtung auf Verlangen zu belassen, soweit er nicht durch Haus-schlachtungen seinen zulässigen Hausbedarf für die Dauer eines Jahres gedeckt hat.

§ 10.
Für die Abgabe von bedingt tauglichem oder minderwertigem Fleisch wird, auch wenn das minderwertige oder bedingt taugliche Fleisch nicht aus Nottschlachtung herrührt, bestimmt, daß dieses Fleisch mit dem doppelten Gewicht auf die Fleischkarten anzurechnen sind.

§ 11.
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Marienbergl, den 23. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Herren Bürgermeister werden um Bekanntgabe vorstehender Verordnung ersucht. Die in Ihrer Gemeinde befindlichen Metzgereien sind auf die Verordnung besonders hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dillenburg, den 13. März 1917.

Bei einem Pferde des Mehhers Karl Lehr in Herborn ist die Räude amtlich festgestellt worden. Die Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landratsamtsverwalter.

u. Seydel.

Marienbergl, den 28. März 1917.

Terminkalender.

An sämtliche Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Montag, den 2. April d. Jhrs., letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 2. April 1915 R. A. 3328 - betreffend Einreichung der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegsterbefälle, die den Standesämtern nicht durch Vermittlung des Ministeriums des Innern angezeigt worden sind, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917.

Der Königliche Landrat.

Der rechte Weg zum Frieden.

Land und Stadt, - auf! zeichnet Euch ein!
Darf auch nicht einer mehr ferne sein!
Einer für alle, und alle für einen,
Da darf keine Gabe zu winzig erscheinen -
Stadt und Land, was jeder vermag,
Jeder sein Teil an dem großen Schlag!
Zeichnet, zeichnet! - So werden wir's schaffen!
So helfst Ihr den Brüdern, so schärfst Ihr die Waffe!
So baut Ihr die Boote uns unter der See,
Die Zeppeline in lustiger Höh', -
Zeichnet! - Daß keiner heut draußen mehr sei,
Männer und Frauen, kommt alle herbei!
Je mehr, je besser,
Je schärfer das Messer,
Je voller der Sieg,
Je schneller zu Ende der mordende Krieg!



Nicht nur mit seinem Leben, auch mit seinem Geld
hilft er seinem Vaterlande! Er zeichnet Kriegs-Anleihe!

Willst Du in der sicheren Heimat
weniger Vaterlandsliebe befunden?

Was wäre uns für ein Schicksal beschieden gewesen, wenn nicht unsere heldengrauen Helden draußen vor dem Feind immer und immer wieder mit Einsatz von Leben und Gesundheit schützend und schirmend eine undurchdringliche Wehr gebildet hätten, an der sich die übermächtig große Sturmflut der Feinde brach. Denken wir immer und immer wieder daran und lassen wir es uns hundert und aberhundertmal gesagt sein, daß unsere Dankbarkeit diesen Helden gegenüber keine Grenzen kennen darf. Vor allem müssen wir in der Heimat den Damm stützen helfen, den unsere Braven draußen vor den Heimatgrenzen errichtet haben. Keine bessere und erfolgreichere Stütze können wir ihnen geben, als durch möglichst große, alle Volksteile einschließende Zeichnung von Kriegs-Anleihe. Das ist die Waffe, mit der das Heimatheer kämpfen muß, sie muß scharf und mächtig sein, wie das Schwert unserer Kämpfer an der Front. Der brave Feldgrawe draußen erwartet von uns, daß auch unsere Waffe nicht schwach wird. Er hat den Tod stündlich vor Augen, doch nichts anderes im Sinn, als das Wohl der Heimat, als die Sicherung von Haus und Herd. Dem opfert er nicht nur sein Leben, auch Geld und irdisch Gut gibt er hin, um mit seinem Beispiel zu zeigen:

Alles für das Vaterland!

Jetzt erst recht, wo die Feinde mit übermächtigen Herausforderungen unser Friedensangebot zurückgewiesen haben. Wen erschaut da nicht glühender, unbändiger Jörn! Wir sollen zu Kreuze kriechen, sollen unfreie Knechte werden, sollen wieder auf die Gnade unserer Feinde angewiesen sein und nach ihrem Willen Kulturdünger werden. Solcher Verblendung soll die gebührende Antwort werden. Unsere Helden draußen haben sich in ihrem Grimme gelobt, den letzten Blutstropfen daran zu setzen, daß der Feinde Abfiel zuschanden werde. Wollen wir uns in der Heimat beschämen lassen von solcher Opferfreudigkeit und Vaterlandsliebe? Nein, niemals! Deine Spuren sollen uns führen, waderer Held! Wir folgen Dir, wir stehen in Scharen zu den Zeichnungsstellen und unser Lehtes legen wir hin und zeichnen. Auch unser Wahlpruch soll heißen: Alles für das Vaterland!

(Ausschreibung des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger.)